

Hilfspaket des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Hilfspaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzufedern und betroffene Betriebe zu entlasten.

GastroSuisse begrüsst die Unterstützungsmassnahmen des Bundesrates. Wir setzen uns seit Beginn der Krise aktiv und entschieden dafür ein, dass die Branche schnelle und unbürokratisch Hilfe erhält. Die Forderungen von GastroSuisse wurden nun weitgehend berücksichtigt. Die Massnahmen des Bundesrates verschaffen den Restaurants und Hotels die dringendst notwendigen finanziellen Mittel zur Überbrückung der Krise und entlasten sie auf der Kostenseite.

Im Konkreten hat der Bundesrat die folgenden **Massnahmen** beschlossen:

- **Kurzarbeit:** Ab sofort können Unternehmen zusätzlich für die folgenden Personen Kurzarbeit beantragen: Gesellschafter (Inhaber) und mitarbeitende Eheleute bzw. eingetragene Partner, Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen, Temporärangestellte und Lehrlinge.
- **Kurzarbeit:** Die bereits gesenkte Wartefrist von einem Tag wird neu ganz aufgehoben.
- **Kurzarbeit:** Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.
- **Kurzarbeit:** Durch Vereinfachungen in der Abwicklung wird eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen möglich.
- **Selbständigerwerbende** (Inhaber), die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden durch die Erwerbsersatzordnung entschädigt. Wenn der selbstständig geführte Betrieb geschlossen werden musste, besteht Anspruch auf 80 % des Einkommens bzw. höchstens 196 Franken pro Tag.
- **Überbrückungskredite:** Ab nächster Woche können betroffene Betriebe verbürgte Überbrückungskredite bei ihrer Bank beantragen. Die Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 500'000 Franken sofort ausbezahlt werden und sind zu 100 % vom Bund verbürgt.
- **Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen:** Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe sind die AHV-Ausgleichskassen.
- **Liquiditätspuffer im Steuerbereich:** Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Dies gilt insbesondere für die Mehrwertsteuer, Zölle, Lenkungsabgaben und direkte Bundessteuer.

[Hier](#) geht es zur Medienmitteilung des Bundesrates und [hier](#) zu jener von GastroSuisse.

GastroSuisse empfiehlt den Mitgliederbetrieben **dringendst, für alle Personen des Betriebes Kurzarbeit zu beantragen** (falls dies nicht schon gemacht wurde). **Selbständigerwerbende**, deren Betrieb infolge der Corona-Krise geschlossen werden musste, können sich bei **GastroSocial** für die **Erwerbsausfallentschädigung** anmelden. **Zahlungsaufschübe für Sozialversicherungsbeiträge** können ebenfalls bei **GastroSocial** beantragt werden.

Überbrückungskredite können ab nächsten Donnerstag bei der eigenen Bank beantragt werden. Der Bundesrat wird die Eckpunkte noch in einer Notverordnung festlegen, die Mitte nächste Woche verabschiedet wird. Wir empfehlen jedoch, sich bereits heute auf den Antrag für den Überbrückungskredit vorzubereiten.

Auf unserer [Website](#) finden Sie weitere Informationen, Merkblätter, FAQ, Musterschreiben und Anleitungen. Wir werden in den kommenden Tagen neue Merkblätter erstellen und Sie fortwährend auf dem Laufenden halten.